

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 21.12.2023.

3.1 Grundschole an der Wiesenau Änderungsvereinbarung über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“

Vorlage: 170/2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgende

Änderungsvereinbarung über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ an der Grundschole Wiesenau

zum 01.02.2024 abzuschließen:

Zwischen dem

**Hochtaunuskreis,
dieser vertreten durch den Kreisausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe**

- nachfolgend "Kreis" genannt -

und der

**Stadt Neu-Anspach,
dieser vertreten durch den Magistrat,
Bahnhofsstraße 26,
61267 Neu-Anspach**

- nachfolgend "Stadt" genannt -

wird die folgende Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ an der Grundschole an der Wiesenau in Neu-Anspach geschlossen:

Vorbemerkung

Der Kreis und die Stadt haben am 15.08.2017 eine Vereinbarung über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ an der Grundschole an der Wiesenau in Neu-Anspach geschlossen. Aufgrund der Änderung des § 15 Hessisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2023 wurde der „Pakt für den Nachmittag“ durch den „Pakt für den Ganzttag“ ersetzt, die mit einzelnen Schulträgern getroffenen Kooperationsvereinbarungen für den Pakt für den Nachmittag gelten jedoch fort.

Seitens des Landes werden für den „Pakt für den Nachmittag“ Ressourcen für die Zeit ab Schulbeginn bis 14.30 Uhr bereitgestellt. Der seinerzeit errechnete Kostenanteil der Stadt ist nicht mehr auskömmlich, um dem gestiegenen Betreuungsbedarf Rechnung zu tragen sowie für eine verlässliche und qualifizierte Betreuung sorgen zu können. Daher ist eine Neuregelung der Finanzierung des Bildungs- und Betreuungsangebotes notwendig.

§ 1 Teilnahmeentgelt

§ 6 Absatz 2 Satz 4 der Vereinbarung vom 15.08.2017 wird wie folgt geändert:

Das Entgelt für die Ferienbetreuung wird gesondert nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben.

§ 2 Kostenverteilung und Finanzierung

§ 7 der Vereinbarung vom 15.08.2017 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die seitens des Landes für den „Pakt für den Nachmittag“ bereitgestellten Ressourcen decken rechnerisch den Zeitraum von Schulbeginn bis 14.30 Uhr ab. Die Stadt beteiligt sich wie folgt an den im Rahmen der Betreuung im Pakt für den Nachmittag entstehenden Kosten:
 - (a) **Personalkosten**
Die Stadt trägt die ungedeckten Personalkosten einschließlich aller Nebenkosten für das im Pakt für den Nachmittag eingesetzte haupt- und nebenamtliche Betreuungspersonal im Rahmen des vereinbarten Stundenkontingentes gemäß Anlage 2. Der Kreis trägt die Personalkosten einschließlich aller Nebenkosten für das Küchenpersonal.
 - (b) **Materialkosten**
Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zum Stichtag 01.02. eines Jahres zahlt die Stadt dem Kreis einen jährlichen Materialkostenzuschuss in Höhe von 800,00 €. Das Geld wird der Einrichtung für die laufenden Kosten (Bastelmaterial, Elternarbeit etc.) zur Verfügung gestellt.
 - (c) **Verwaltungskosten**
Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zum Stichtag 01.02. eines Jahres zahlt die Stadt dem Kreis eine jährliche Verwaltungspauschale in Höhe von 1.500,00 €. Die Verwaltungspauschale dient zur Deckung der Personalkosten für die Verwaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote.
 - (d) **Kosten für Fortbildung und Supervision**
Für Fortbildung und Supervision des Betreuungspersonals berechnet der Kreis der Stadt pro angefangene 30 angemeldete Kinder zum Stichtag 01.02. eines Jahres eine jährliche Pauschale in Höhe von 200,00 €.
 - (e) **Ferienbetreuung**
Die Stadt trägt die Kosten der Ferienbetreuung in tatsächlicher Höhe abzüglich des vom Kreis vereinnahmten Teilnahmeentgeltes nach § 6 Abs. 2 Satz 4. Die Kosten basieren auf der Berechnung des Personalbedarfs gemäß Anlage 3.
- (2) Die von der Stadt gemäß Abs. 1 (a) bis (d) zu tragenden Kosten vermindern sich um das vom Kreis vereinnahmte Teilnahmeentgelt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie um die Landeszuweisungen für den „Pakt für den Nachmittag“, soweit sie nicht für pädagogische Angebote bis 14.30 Uhr eingesetzt wurden, sowie gegebenenfalls weitere Zuschüsse Dritter, die der Kreis für den „Pakt für den Nachmittag“ vereinnahmt.

§ 3 Anlagen

Die beigefügten Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Änderungsvereinbarung. Anlagen 1 und 2 ersetzen die Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung vom 15.08.2017.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.02.2024 in Kraft.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren

Bestimmungen werden durch Bestimmungen ersetzt, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Regelung und der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Änderungsvereinbarung am nächsten kommen.

- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (3) Im Übrigen bleibt die Vereinbarung vom 15.08.2017 unverändert.
- (4) Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar.

ANLAGE 1

Teilnahmeentgelte

Modul 1 Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)

4 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	70,00 € pro Monat
5 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	90,00 € pro Monat

Modul 2 Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)

4 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	90,00 € pro Monat
5 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	110,00 € pro Monat

Ab 01.02.2024

Modul 1 Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)

4 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	77,00 € pro Monat
5 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	99,00 € pro Monat

Modul 2 Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)

4 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	99,00 € pro Monat
5 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	121,00 € pro Monat

Ab 01.02.2025

Modul 1 Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)

4 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	84,00 € pro Monat
5 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	108,00 € pro Monat

Modul 2 Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)

4 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	108,00 € pro Monat
5 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	132,00 € pro Monat

Zukaufstunden:

Kinder bereits in der Betreuung angemeldet 6,00 € pro Stunde

Kind nicht in der Betreuung angemeldet 7,00 € pro Stunde

Ab 01.02.2024

Kinder bereits in der Betreuung angemeldet 7,00 € pro Stunde

Kind nicht in der Betreuung angemeldet 8,00 € pro Stunde

Ab 01.02.2025

Kinder bereits in der Betreuung angemeldet 8,00 € pro Stunde

Kind nicht in der Betreuung angemeldet 9,00 € pro Stunde

Ferienbetreuung:

Ab 01.02.2024

50,00 € pro Woche (ohne Essensentgelt)

Ab 01.02.2025

55,00 € pro Woche (ohne Essensentgelt)

ANLAGE 2

Personalbemessung pro angefangener 30 Kinder:

Uhrzeit		S t u n d e n	Ta g e	Betreuungskr äfte	P e r s o n a l- s t u n d e n
7.15 – 8.00		0 , 7 5	5	2	7 , 5 0
11.40 - 17.00		5 , 3 3	5	2	5 3 , 3 0
				Zwischensu mme	6 0 , 8 0
				Zuschlag 10% für Vertretungsbe darf	6 , 0 8
				Vor,- und Nachbereitun g 10%	6 , 0 8
				Freistellung Leitung	5 , 0 0
				Summe	7 7 , 9 6

ANLAGE 3

Personalbemessung je Ferienwoche pro angefangener 20 Kinder:

Uhrzeit		S t u n	Ta g e	Betreuungskr äfte	P e r s
---------	--	------------------	--------------	----------------------	------------------

		d e n			o n a l- s t u n d e n
7.30 – 17.00		9 , 5	5	2	9 5 , 0 0
				Vor,- und Nachbereitung g 10%	9 , 5 0
				Summe	1 0 4 , 5 0

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)